Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 30. Декабря 1859. **№ 149.** Mittwoch, den 30. December 1859.

Bemerkenswerthe Ereignisse im Gouvernement Livland in der 1. Hälfte des Novembermonats 1859.

Feuerschäden. Es brannten ab: am 9. Oct. im Rigaschen Kreise auf dem privat. Gute Ringenberg, aus noch unbekannter Veranlassung, das Wohngebäude und die Riege des Gesindes „Jaun Stempe"; der Schaden wird auf 230 Rbl. S. angegeben; — am 11. Oct. im Wolmarschen Kreise auf dem priv. Gute Orellen durch Unvorsichtigkeit, die Riege des Gesindes Wiebard; der Schaden beträgt 576 R. 85 Kop.; — in der Nacht vom 21. zum 22. Oct. im Wolmarschen Kreise auf dem priv. Gute Salisburg, aus noch unbekannter Veranlassung, die Riege des Gesindes „Wetz Jankus"; der Schaden beträgt 377 Rbl. S.; — am 23. Oct. im Wolmarschen Kreise auf dem priv. Gute Ranzen, aus noch unbekannter Veranlassung, das Gesinde „Dahrsneek"; der Schaden beträgt 800 Rbl. S.; — am 20. Oct. im Wolmarschen Kreise auf dem priv. Gute Spurnal, aus noch unbekannter Veranlassung, die Riege des Gesindes „Waizaks"; der Schaden wird auf 400 Rbl. S. taxirt; — am 21. Oct. im Wolmarschen Kreise auf dem priv. Gute Schloß Burtneek, aus noch unbekannter Veranlassung, die Riegen der Hoflage „Duhrenhof" und des Gesindes „Smiltwewer"; der Schaden wird auf 1690 Rbl. S. angegeben; — am 26. Oct. im Walkschen Kreise auf dem priv. Gute Alt-Annenhof, durch Unvorsichtigkeit, die Riege und Scheune des Gesindes „Buhmann"; der Verlust beträgt 330 Rbl. S.; — am 1. Nov. im Wolmarschen Kreise auf dem priv. Gute Podsem, durch Unvorsichtigkeit, die Hofeskleete; der Schaden beträgt 300 Rbl. S.; — am 2. Nov. im Walkschen Kreise auf dem priv. Gute Romeskaln, durch Unvorsichtigkeit, das Wohngebäude des Gesindes „Sauleskaln"; der Schaden beträgt 600 Rbl. S.; — am 6. Nov. im rigaschen Kreise auf dem priv. Gute Ayasch die Hofeskleete durch Unvorsichtigkeit; der Schaden beträgt 297 Rbl. S.

Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. Es ertranken in Folge eigener Unvorsichtigkeit indem sie durch's Eis brachen: am 7. Nov. in Riga der Junker des 1. Schützenbataillons Fedor Müller, 18 Jahre alt, in der Düna; — am 10. Nov. in Riga der zum kurländischen Gute Eichenhof angeschriebene 9 Jahre alte Michel Kadrais in der Düna; — am 11. Nov. im Rigaschen Kreise auf dem priv. Gute Judasch der Bauer Hans Behrsing im dasigen See; — am 12. Nov. in Riga der Rigasche Arbeiter Eduard Pehsch in der Düna; — in der Nacht vom 15. zum 16. Nov. im Rigaschen Kreise auf dem Gute Pabbasch der dasige Gemeindegerichts-Beisitzer Jakob Braksch und die Gebietsältesten Mikkel Uppit und Mahrtin Wihtoling im dasigen See. Es starben eines plötzlichen Todes: am 17. Oct. im Wolmarschen Kreise auf dem priv. Gute Daiben der Trommelschläger der 15. Compagnie des 4. Reserve-Bataillons des Olonetzschen Infanterie-Regiments Wassili Shuk, am Schlagflusse; — am 18. Oct. im Wolmarschen Kreise auf dem priv. Gute Idwen der zur Stadt Lemsal angeschriebene Müllergeselle August Petersohn beim Hinabstürzen von der Mühle; — am 26. Oct. im Pernauschen Kreise auf dem priv. Gute Tignitz der Gemeine des 4. Reserve-Bataillons des Bjelo-serskischen Infanterie-Regiments Sr. Kaiserl. Hoheit des Groß-Herzogs von Hessen Kondratii Maksimow am Lungenschlage, 50 Jahre alt; — am 1. Nov. im Werroschen Kreise auf dem priv. Gute Rappin der Lostreiber Jahn Raideor, am Schlagflusse; — am 7. Nov. im Walkschen Kreise auf dem priv. Gute Soorhof der Bauer Tido Prent, am Schlagflusse; — am 11. Nov. in der Mitauschen Vorstadt Riga's die Matrosenfrau Anne Lawise Neirod, 39 Jahre alt, am Schlagflusse; — am 14. November in der Mitauschen Vorstadt Riga's der zum Flecken Schlock angeschriebene 68 Jahre alte Jacob Grinut.

Diebstähle. Im Laufe der 1. Hälfte des Novembermonats wurden im Livländischen Gouvernement 24 geringfügige Diebstähle verübt; der Gesammtwerth des Gestohlenen beträgt 602 Rbl. 60 Kop. S. Außerdem ist gestohlen worden: in Riga dem Rabinergehilfen Revlin 148 Rbl. S. baares Geld und in Dorpat dem Gutsbesitzer v. Gersdorf 325 Rbl. S.

Kirchenraub. Am 5. Nov. wurde im Rigaschen Patrimonialgebiete auf dem Höfchen Eichenberg aus der dasigen orthodox-griechischen Kirche mittelst Einbruchs 15 Rbl. S. und eine kupferne Schüssel geraubt; — vom 16. zum 17. Nov. aus derselben Kirche verschiedene Kirchengefäße.

Mord. Am 15. November fand man in der Moskauschen Vorstadt Riga's in den Sandbergen den Leichnam des ermordeten hannöverschen Unterthans Carl Heitmann.

Ausgesetzte Kinder. Am 1. Nov. in der St. Petersburger Vorstadt Riga's fand man im Hause des Obristlieut. Schipowalow ein ausgesetztes weibliches Kind.

Raub. In der Nacht vom 7. zum 8. November wurde im Walkschen Kreise der Besitzer des Gutes Alt-Karkel von 3 unbekannten Menschen mittelst Einbruchs gewaltsam beraubt.

Schifffahrt.

Vom 4. bis zum 20. November gelangten in den Rigaschen Hafen 16 Schiffe und zwar mit verschiedenen Waaren: 3 preuß., 2 engl., 2 hannöv., 2 lübeck. und 3 russ. und mit Ballast: 1 preuß., 1 engl., 1 lübeck. und 1 schwedisches Schiff. In derselben Zeit liefen aus dem rigaschen Hafen aus 107 Schiffe mit verschiedenen Waaren und zwar: 3 preuß., 12 holl., 20 hannöv., 34 engl., 4 norweg., 6 russ., 5 oldenburg., 6 dän., 1 lübeck., 5 meckl., 9 franz. und 2 schwed.

Vom 2. bis zum 16. November sind nach dem Arensburgschen Hafen keine Schiffe angekommen, noch aus demselben ausgelaufen.

Vom 4. bis zum 20. Nov. kamen nach dem Pernauschen Hafen 4 Schiffe und zwar mit verschiedenen Waaren: 1 dän. und 2 russ. und mit Ballast 1 preuß. In derselben Zeit verließen den Pernauschen Hafen mit verschiedenen Waaren: 9 Schiffe und zwar: 5 preuß., 1 russ., 1 engl., 1 dän. und 1 norwegisches.

Vegetationsversuche in Wasser und verdünnten Salzlösungen.

(Von A. Stöckhardt.)

(Schluß.)

Notizen über einige vor- und beiläufige chemische Untersuchungen

Von den in Wasser gewachsenen weißen Lupinenpflanzen und Kleepflanzen wurden (von Hrn. Handcke) einige gewogen und ihr Aschengehalt bestimmt, ebenso der der verwendeten Samen, um die stattgehabte Vermehrung der organischen Substanz und der Mineralstoffe zu ermitteln. Ebenso wurden in einigen Fällen die Flüssigkeiten, in denen Lupinen und Klee Monate lang vegetirt hatten, abgedampft, um zu erfahren, ob und wie viel organische Substanzen und Stickstoff während der Vegetation an das Wasser abgegeben worden waren.

Ich schicke hier noch einen (von Hrn. Peters angestellten) kleinen Versuch voran, bei welchem gelbe Lupinen, zur Vergleichung mit den in Wasser gewachsenen, in weißem ausgewaschenem Sande gezogen wurden.

Topf I erhielt zwar Sand (1 Kilogr.) aber keine Einsaat, stand neben anderen Töpfen und wurde, wie diese, begossen 2c.

Topf II erhielt eine Einsaat von 6 Lupinenkörnern ohne weiteren Zusatz.

Topf III erhielt eine Einsaat von 6 Lupinenkörnern und $\frac{1}{10000}$ kohlensauren Ammoniak, mit Salpetersäure neutralisirt.

Topf IV wie Nr. III nebst etwas Asche von Lupinensamen.

Bei angehender Blüthe wurden die Pflanzen abgeschnitten. Der auf's sorgfältigste von Wurzeln befreite Sand (auch der von Nr. 1) unterlag einer Untersuchung auf durch Sodalösung ausziehbare (humose) Stoffe theilweise auch auf verbrennliche Stoffe überhaupt und Stickstoff. Es wurden erhalten:

Von 6 Pflanzen:	Gm.	Im rückständigen Boden: Lösliche humose Stoffe. Gm.	Verbrennl. Stoffe überhaupt. Gm.	Stickstoff. Gm.
bei I Trockene Pflanzenmasse (ohne Wurzeln)	0	0,053	0,280	0,010
bei II " "	2,1	0,180	0,510	0,030
bei III " "	4,2	0,196	——	——
bei IV " "	4,4	0,191	——	——

		Organ. St.	Asche.
Die obigen 6 in Brunnenwasser (das nur Spuren von organischen Stoffen enthielt) gezogenen dürftigen Lupinenpflanzen wogen (sammt den Wurzeln) bei angehender Blüthe	3,03 Gm. =	2,76	0,27
6 Samen derselben Art, woraus die Pflanzen gezogen waren, wogen	1,51 " =	1,46	0,05
Zunahme also	1,52 Gm. =	1,30	0,22

Demnach hat sich in dieser ersten Wachsthumsperiode die organische Masse ziemlich auf das Doppelte und die Mineralmasse reichlich auf das Fünffache erhöht. Letztere ist als Lösung von den Wurzeln aufgenommen worden. Bei einem in destillirtem Wasser mit Mineralstoffen bis zur halben Samenreife fortgesetzten Versuche belief sich die Erhöhung der organischen Masse nahezu auf das 6fache und die der Mineralmasse auf das 13fache des Samens. Doch waren hiezu Pflänzchen verwandt worden, die bis zu 4 Zoll Größe in Erde gewachsen waren.

Die rückständige Flüssigkeit von 6 Lupinen, die in destillirtem Wasser, bis sie Hülsen angesetzt, gewachsen waren, welches nur Lupinenasche und Kohlensäure erhalten hatte, lieferte eingedampft im Rückstande: organische (verbrennliche) Stoffe 0,456 und darin Stickstoff 0,014. (Noch viel bedeutender und zugleich stickstoffreicher war der Rückstand von Wasser, in dem Klee bis zur Blüthe vegetirt hatte, doch enthielt dasselbe hier ziemlich viele Algen.)

Auf 1,000,000 solcher Lupinenpflanzen würde diese durch Wurzelausscheidungen (?) bewirkte Bereicherung des Bodens und Wassers sich ungefähr berechnen

bei dem dürftigen Wachsthume in Sand bis kurz vor d. Blüthe auf . . . . 80 Pfd. organ. Stoffe u. 6 P. Stickst.,
bei dem etwas besseren Wachsthume in Wasser 2c. bis zur halben Samenreife auf . . . . 150 " " " 4 " "

Wie man sieht, sind die mitgetheilten Versuche und Untersuchungen nur vorläufige, oberflächliche und unbeendigte; sie sollen auch nur als Vorversuche gelten, und ich bin weit entfernt, schon zu Erklärungen, Folgerungen und Anwendungen zu schreiten. Aber das dürfte doch aus ihnen hervorgehen, daß diese so einfache und gleichsam durchsichtige Forschungsmethode die Aufmerksamkeit der Pflanzenphysiologen und Agriculturchemiker in hohem

Grade verdient. Ich bekenne nach den Beobachtungen, die ich mittelst derselben bis jetzt gemacht, daß ich sehr viel von ihr erwarte und sie für berufen erachte, uns über die Keimung, die Wurzelausbildung und Ausbreitung, die Wurzelausscheidungen, die Aufnahme der Pflanzennährmittel, die specifische Wirkung der einzelnen Nährmittel und vieles Andere in kurzer Zeit ganz bestimmte Aufschlüsse zu verschaffen, da man an den Wurzeln fast von Tag zu Tag das Befinden der Pflanzen recognosciren, und wenn dies kein befriedigendes, augenblicklich jeden beliebigen Wechsel der Nährstoffe eintreten lassen kann. Etwaige durch das flüssige Medium veranlaßte Abweichungen werden durch gleichzeitige Controleproben in Erde leicht zur Wahrnehmung zu bringen sein. Wie wenig verzärtelt die auf diese Weise gezogenen Pflanzen sind, mag daraus erhellen, daß ich Exemplare von Hafer, Erbsen, Pferdebohnen, Sorghum, Kürbis, Runkelrüben und blühenden Lupinen, sammt den Glastafeln in feuchtem Moose verpackt, mit zur Versammlung der deutschen Landwirthe nach Braunschweig und in andere landwirthschaftlichen Vereine genommen habe, und daß einige dieser vielgereisten Pflanzen noch jetzt (Decbr.) hier fortvegitiren. Auch meinen Freunden in der Praxis, welche über Gewächshäuser verfügen, empfehle ich diese Versuche; ich bin überzeugt, sie werden ihre Freude daran haben, und nicht blos dies, sie werden bald auch Nutzen aus ihnen für ihre Praxis zu ziehen wissen.

Kleinere Mittheilungen.

Verfahren, das Bier zu klären. Der Brauer muß eigentlich nur klares Bier, Bier mit Glanz, brauen, aber unklares, trübes, doch sonst gutes Bier will man doch auch nicht weggießen, daher in solchen Fällen folgendes Verfahren nützlich sein mag.

Ungeklärtes Bier enthält fremdartige, für die Gesundheit nachtheilige Stoffe, auch hat es einen schlechten Geschmack und hält sich nicht. Dennoch erfordert es des Brauers eigener Vortheil, nur vollkommen abgeklärtes Bier zu liefern. Zum Klären des Biers bedient man sich verschiedener Stoffe, wie der Hausenblase, Kalbsfüße, des Caraghen-Mooses. Die erstere wird gewöhnlich zu diesem Zwecke angewendet, ist aber natürlich sehr theuer. Die Kalbsfüße müssen, wie sich von selbst versteht, frisch angewendet werden, und erfüllen dann vollkommen den Zweck. Im Frühjahr, wenn die Kälber nicht selten sind, bedient man sich in den kleinen Brauereien der Dörfer dieses Mittels, um das Sommerbier zu klären, aber in den großen Städten wäre es unmöglich, sich genug Kalbsfüße zu diesem Zwecke zu verschaffen. Was endlich das Caraghen-Moos betrifft, so hat die Erfahrung gelehrt, daß es theilweise die Eigenschaften der Hefe zerstört und sie demnach zur Brodbäckerei unbrauchbar macht. Den diesen drei Abklärungsmitteln anhängenden Uebelständen zu begegnen, schlägt man ein anderes vor, das die Eigenschaften der Kalbsfüße, als Klärungsmittel zu dienen, besitzt, weniger kostet und allen Anforderungen entspricht. Dies Mittel besteht in einem Leinsamenabsud, der auf folgende Art bereitet wird. Auf 300 Liter Bier nimmt man ½ Liter Leinsamen, den man mit etwas kaltem Wasser abwäscht und dann mit 6 bis 7 Liter Wasser eine Stunde kochen läßt, während man von Zeit zu Zeit das verdunstende Wasser durch Zugießen ersetzt. So entsteht eine dicke schleimige Brühe, die nach einer viertelstündigen Abkochung von den Samenkörnern getrennt wird.

Eine halbe Stunde, bevor man dem Gebräu den Hopfen beimischt, wird der Leinsamenabsud bei fortwährendem Umrühren hineingegossen und die Flüssigkeit in kochendem Zustande erhalten. Danach fügt man den Hopfen bei. Der zusammenziehende Hopfenabsud besitzt die Eigenschaft, den Eiweißstoff des Leinsamens gerinnen zu machen, der in diesem gallertartigen Zustande die das Bier trübenden fremdartigen Stoffe einhüllt und mit sich auf den Boden des Gefäßes zieht. Ein so bereitetes Bier klärt sich in sehr kurzer Zeit ab.

Da eine Beimischung von Leinsamenabsud in keiner Weise der Flüssigkeit schadet oder einen schlechten Geschmack gibt, so stellt sich der Ausübung dieses Verfahrens auch kein Hinderniß entgegen.

Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 30. December 1859.

Stadt London. Hr. Graf Mellin aus Livland; Hr. Ehrenbürger Sokolow von Dünaburg; Hr. Lieut. v. Brandt von Litthauen; Hr. Kaufmann Jacoby von Mitau; Hr. Fabrik-Director Schulz von Moskau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Generalmajor v. Trompowsky, Hr. Baron v. Klüchtzner aus Livland; HH. Kaufleute Schmidt u. Leonow von Mitau; Hr. Professor Schmidt von Dorpat; Hr. Secr. Eckardt nebst Familie von Wenden.

Hotel du Nord. Hr. Lehrer Sponholz, Hr. Student Pohl von Mitau; Hr. v. Brackel aus Livland; Hr. Kaufmann Becker, Hr. Student Becker von St. Petersburg.

The Kings Arms. Hr. Arrendator Dauder aus Livland; Hr. Pastor Burse von Dorpat; Hr. Ingenieur v. Weyrich, Hr. Kaufmann Müller von Mitau; Hr. Dr. Berné von Dünaburg.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 28. December 1859.

pr. 20 Garnitz.		Ellern= . . pr. Faden	— —	pr. Berkowez von 10 Pud		pr. Berkowez von 10 Pud	
Buchweizengrütze . .	3 40	Fichten=	— —	Flachs, Kron=	38	Stangeneisen	18 21
Hafergrütze	3 75	Grehnen=Brennholz .	— —	„ Wrack=	34	Reshinscher Taback . .	
Gerstengrütze	2 2 20	Ein Faß Branntwein am Thor:		Hofs=Dreiband . . .	—	Bettfedern	60 115
Erbsen	2 1 80	$\frac{1}{2}$ Brand .	$7\frac{3}{4}$ 7 50	Livländ. „ . . .	—	Knochen	
per 100 Pfund		$\frac{2}{3}$ Brand . .	8 75	Flachsheede	—	Pottasche, blaue . . .	
Gr. Roggenmehl . .	1 70	pr. Berkowez von 10 Pud		Lichttalg, gelber . . .	—	„ weiße . . .	
Weizenmehl	3 20 40	Reinhanf	—	„ weißer . . .		Säeleinsaat pr. Ton.	
Kartoffeln pr. Tschet.	50 60	Ausschußhanf	—	Seifentalg		Thurmsaat pr. Tschi.	
Butter pr. Pud . .	7 40 60	Paßhanf	—	Talglichte pr. Pud .	6	Schlagsaat 112 ℔ .	
Heu „ „ . . K.	35 40	„ schwarzer . .		pr. Berkowez von 10 Pud		Hanfsaat 108 ℔ . .	
Stroh „ „ . . „	25 30	Tors		Seife	38	Weizen à 16 Tschetw.	
pr. Faden		Drujaner Reinhanf .		Hanföl		Gerste à 16 „	88
Birken=Brennholz . .	— —	„ Paßhanf .		Leinöl	34	Roggen à 15 „	— —
Birken= u. Ellern= . .	— —	„ Tors . . .		Wachs . . . pr. Pud	$15\frac{1}{2}$ 16	Hafer à 20 Garz.	1 5 10

Wechsel=, Geld= und Fonds=Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Monate	—	—	S. H. Bo.	
London	3 Monate	—	—	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 23.	24.	28.	Verkäuf.	Käufer.
5 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.=Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
$5\frac{1}{2}$ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
4 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	$100\frac{1}{2}$
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	„	105
6 pCt. dito 6te dito	„	„	„	116	„
5 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & C.	„	„	„	„	95
4 pCt. Hafenbau=Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 23.	24.	28.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	101	„	101
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	100
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare .	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz .	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz=Oblig.	„	„	„	„	„
Bankbillete	„	„	„	„	$99\frac{7}{8}$
Actien=Preise.					
Eisenbahn=Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. $37\frac{1}{2}$	„	„	„	„	„
Riga=Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 30. December 1859. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 149. Середа, 30. Декабря — Mittwoch, 30. December 1859.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung werden nachstehende von Sr. Durchlaucht dem Herrn General-Gouverneur der Ostseegouvernements genehmigte Regeln zur Wiederimpfung (Revaccination) der Bevölkerung des Livländischen Gouvernements, die behufs Einführung einer allgemeinen, zweckmäßigen Ordnung bei der Wiederimpfung der Bevölkerung, deren Nothwendigkeit erfahrungsmäßig erwiesen ist, so wie zur Herstellung einer bessern Controle in dieser Beziehung für nöthig befunden worden sind, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hiermit bekannt gemacht:

1) Jeder, welcher einer evangelischen Kirche angehört, hat sich der Wiederimpfung vor seiner Confirmation, — jeder griechisch-rechtgläubige und römisch-katholische Christ, so wie jeder Anhänger einer nichtchristlichen Confession im 17. Lebensjahre zu unterwerfen.

2) Für solche Wiederimpfung im angezeigten Termine hat zunächst der wieder zu Impfende selbst, insbesondere aber auch seine Eltern, Erzieher oder Versorger zu sorgen.

3) Jeder ist wieder zu impfen entweder von einem Arzte, oder von einem gesetzlich dazu befugten Impfer.

4) Ueber die mit Erfolg geschehene Wiederimpfung hat der Impfer, oder auf dem Lande auch die örtliche Gutsverwaltung dem Wiedergeimpften eine Bescheinigung zu ertheilen.

5) Diese Bescheinigung hat der Wiedergeimpfte, wenn er einer evangelischen Kirche angehört, bei der Meldung zur Confirmation, — wenn er dagegen der griechisch-rechtgläubigen oder der römisch-katholischen Kirche angehört, im 17. Lebensjahre bei der nächsten Meldung zum Abendmahlsgenuße, seinem Beichtvater, und endlich, wenn er zu einer nichtchristlichen Confession gehört, sofort nach erreichtem 17. Lebensjahre dem Geistlichen seiner Confession vorzuweisen.

6) Jeder Geistliche hat alljährlich ein genaues Verzeichniß seiner Confirmanden, resp. seiner, das 17. Lebensjahr erreicht habenden, seiner Obhut anvertrauten Glaubensgenossen anzufertigen, in diesem Verzeichnisse sodann zu bemerken, für welche Personen eine Bescheinigung über ihre Wiederimpfung vorgewiesen worden, und für welche dies unterblieben ist, wobei die Namen dieser letzten, und wenn möglich auch deren Wohnorte, genau zu bezeichnen sind. Sonach ist das Verzeichniß sofort der betreffenden Behörde — d. i. in der Stadt, der betreffenden Polizeibehörde, auf dem Lande, dem betreffenden Kirchspielsgerichte — zuzustellen.

7) Jede städtische Polizeibehörde und jedes Kirchspielsgericht ist, nach Eingang solcher Verzeichnisse streng verpflichtet, dahin Anordnung zu treffen, daß diejenigen Personen, welche nach denselben noch nicht wiedergeimpft sind, der Wiederimpfung durch wen gehörig (s. Punkt 3) unterzogen, und mit der gehörigen Bescheinigung (s. Punkt 4) versehen werden, endlich, nachdem dies geschehen, das Verzeichniß der nunmehr sämmtlich Wiedergeimpften an den betreffenden Kreis-Schutz-Blattern-Impfungs-Comité zu der ihm obliegenden Wahrnehmung einzusenden. Nr. 3345.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Bei der Polizei-Verwaltung ist ein fuchsfarbiges Bauerpferd sammt Anspann und ordinairem, beschlagenem, leeren Bauerschlitten eingeliefert worden und wird der Eigenthümer desmittelst aufgefordert, sich binnen 14 Tagen a dato zu melden. Nr. 5031.

Riga-Polizei-Verwaltung, den 21. December 1859. 2

* * *

Es ist bei der Polizeiverwaltung ein herrenloses gelbes Pferd eingeliefert worden, und wird der Eigenthümer aufgefordert sich binnen 14 Tagen a dato zu melden. Nr. 4931.

Riga, den 14. December 1859. 1

* * *

Am 17. d. M. zwischen 1 und 2 Uhr Nachmittags ist in der Nähe der Chaussée-Sastave Nr. 4 auf der St. Petersburger Chaussée, 30 Werst von Riga, ein Damenfuchspelz gefunden worden und wird die Eigenthümerin desselben desmittelst aufgefordert, sich behufs Nachweisung ihres Eigenthumsrechtes und resp. Empfangnahme des Pelzes hierselbst zu melden. Nr. 9427. 2

Riga-Ordnungsgericht, den 18. December 1859.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Dmitry von Ditmar kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit den Intestaterben des weil. Constantin von Baranoff am 5. September d. J. abgeschlossenen, landwaisengerichtlich ratihabirten und am 23. November d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 110,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Pernauschen Kreise und Michaelischen Kirchspiele belegene Gut Kaima sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Kaima ruhenden Pfandbriefforderung, so wie der Inhaber der andern auf dieses Gut ingrossirt befindlichen Forderungen und der außerdem in dem oberwähnten Kaufcontracte als Gläubiger oder mit sonstigen Rechten ausdrücklich anerkannten Personen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der oberwähnte, am 23. November d. J. corroborirte Kaufcontract für rechtskräftig anerkannt und das Gut Kaima sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen nicht entweder ingrossirten oder in dem erwähnten Contracte ausdrücklich übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten, dem Dmitry von Ditmar zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 16. December 1859.

Nr. 5173. 3

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Ansuchen der verwittweten Frau Generalmajorin Henriette von Schulinus, in Folge des laut Anzeige der Frau Supplicantin hierselbst zu Riga am 7. October d. J. erfolgten Ablebens, deren Ehegattens, des weiland Herrn dimittirten Generalmajors und Ritters Carl von Schulinus, verfügt worden, das laut Hofgerichtlicher Resolution vom 14. April 1853 sub Nr. 1072 allhier bei dem Hofgerichte von dem genannten Herrn dimittirten Generalmajor und Ritter Carl von Schulinus zur Aufbewahrung niedergelegte versiegelte Testament desselben hierselbst bei dem Hofgerichte zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde am 11. Januar 1860 öffentlich zu entsiegeln und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen; als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke in den §§. 8 und 10 der Königlich-Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 pag. d. L.-O. 429 und 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 30. November 1859.

Nr. 4832. 1

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Ansuchen des dimittirten Capitains Carl Julius Ranthon verfügt worden, das von dem Riga-

schen Rathe an dieses Hofgericht, als an die laut Art. 311 Punkt 7 Theil I des Provinzial-Codex der Ostseegouvernements für Testamentssachen adlicher Personen competente Behörde offen eingesandte Testament seiner hierselbst zu Riga am 20. Mai d. J. verstorbenen Pflegemutter, der verwittweten Titulär-Räthin Julie Ranthon gebornen Foß vom 12. August 1856 hierselbst bei dem Hofgerichte, zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde am 11. Jan. 1860 öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen; als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke in den §§. 8 und 10 der königlichen Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 pag. d. L.-O. 429 und 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder den solches angeht zu achten hat. Nr. 4843. 1

Riga-Schloß, den 30. November 1859.

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, das an dasselbe von dem Rigaschen Landgerichte am 20. November d. J. versiegelt eingesandte und mit dem Datum d. d. 20. Septbr. d. J. versehene Testament der hierselbst zu Riga am 25. October d. J. unverehelicht verstorbenen Francisca Xaveria Michalina von Walicky gemäß der in der Königl. Schwed. Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 §§. 8 und 10 pag. d. L.-O. 429 und 431 bestehenden gesetzlichen Vorschrift allhier bei dem Livländischen Hofgerichte am 11. Januar 1860 zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Kenntniß verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung etwa Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das dergestalt öffentlich zu verlesende oberwähnte Testament aus irgend einem etwa vermeinten rechtlichen Grunde Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten Gesetzen offen gelassenen und vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Provinzial-Codex der Ostseegouvernements Thl. I, Art. 311, Punkt 7 und Art. 314, Punkt 6, hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, am 30. November 1859.

Nr. 4856. 1

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist in Veranlassung des erfolgten Ablebens der hierselbst zu Riga kinderlos verstorbenen verwittweten Pastorin Natalie Keilmann, geborenen Berens, verfügt worden, das bei dem Rigaschen Landgerichte eingelieferte und von demselben am 21. August d. J. anher eingesandte versiegelte Testament der obgenannten Verstorbenen laut Vorschrift der §§ 8 und 10 der Königlich-Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 pag d. L.-O. 429 und 431 allhier bei diesem Hofgerichte am 25. Januar 1860 zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich entsiegeln und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das zu verlesende vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der in den oballegirten Gesetzen offen gelassenen und vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und 3 Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Provinzial-Codex der Ostseegouvernements Thl. I Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Punkt 6 hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Riga, Schloß den 14. December 1859.

Nr. 5088. 2

Von dem Livländischen Hofgerichte ist in Veranlassung des am 1. September d. J. auf dem bei der Stadt Dorpat belegenen Gute Carlowa erfolgten Ablebens Sr. Excellenz des wirklichen Staatsraths Thaddeus von Bulgarin verfügt worden, das bei dem Dorpatschen Landgerichte deponirt gewesene und von demselben am 15. September d. J. anher eingesandte versiegelte Testament des obgenannten Verstorbenen laut Vorschrift der § 8 und 10 der Königlich-Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 pag der L. O. 429 und 431 allhier bei diesem Hofgerichte am 26. Januar 1860 zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich entsiegeln und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hiedurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das zu verlesende vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust allen weiteren Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier beim Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich auszuführen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 5106. 2

Riga, Schloß den 15. December 1859.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat, kraft dieses öffentlichen Proklams, zu wissen: demnach der hiesige Kaufmann 2. Gilde Carl Gustav Reinhold hierselbst am 28. November 1858 ohne Hinterlassung eines Testamentes verstorben; so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an dessen Nachlaß, entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proklams, spätestens also am 13. Januar 1861, bei Uns ihre etwaigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präkludirt sein soll. Wornach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 1359.

Dorpat, Rathhaus den 2. December 1859. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat, kraft dieses öffentlichen Proclams zu wissen: Demnach der Kaiserlich Russische Hof-Opticus Carl Westberg mit Hinterlassung eines hierselbst publicirten Testaments verstorben, so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an defuncti Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 25. Januar 1861 bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 14. December 1859.
Nr. 1420. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. werden von Einem Edlen Rath der Kaiserlichen Stadt Wolmar alle Diejenigen, welche an das hieselbst an der Rigaschen Straße sub Pol. Nr. 14 belegene, zufolge am 12. Decbr. abgeschlossenen und am 14. Decbr. a. c. corroborirten Kauf-Contracts dem Arrendator Johann Apping für die Summe von 7000 Rubel verkaufte, dem Feodor Iwanow Galkin aufgetragene Wohnhaus sammt Appertinentien aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben oder gegen diese Uebertragung Rechtliches einwenden zu können vermeinen sollten, hiedurch peremtorie aufgefordert sich innerhalb Jahr und Tag vom heutigen Tage d. i. bis zum 30. Januar 1861 sub poena praeclusi et perpetui silentii persönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte zu melden und ihre fundamenta crediti beizubringen, — widrigenfalls dieselben nach Verlauf dieses Termines nicht weiter gehört oder zugelassen, sondern praecludirt und die fraglichen Immobilien dem Käufer Johann Apping zum erblichen Eigenthume zugesprochen werden sollen. Nr. 2144. 3

Wolmar-Rathhaus den 18. December 1859.

Demnach der Müllermeister Carl Ulrich Vielrose unter dem Gute Rappin mit Hinterlassung eines Testaments gestorben ist, so citirt und ladet dieses Kirchspielsgericht Alle und Jede, welche an dessen Nachlaß als Gläubiger, oder Erben gegründete Ansprüche zu machen haben, hiermit auf, ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen binnen einem Jahre und sechs Wochen, d. i. bis zum 10. Januar 1861, hier gehörig anzugeben, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter zugelassen und gehört wird; ebenso haben Alle die dem Verstorbenen verschuldet sind in gleicher Frist ihre debita hier einzuzahlen, bei der Androhung, im Unterlassungsfalle gesetzlicher Strafe unterzogen zu werden.

V. Dörptsches Kirchspielsgericht, Perrist den 28. November 1859. Nr. 888. 3

* * *

Am 10. September 1859 ist beim Werroschen Stadtmagistrat corroborirt der Abscheid des Livländischen Hofgerichts vom 17. August 1859 sub Nr. 2997, mittelst dessen dem Herrn Robert von Freymann als ihm von seiner verstorbenen Ehegattin Julie von Freymann geborenen von Maydell testamentarisch vermacht das derselben gehörige, in der Stadt Werro sub Nr. 26 belegene hölzerne Wohnhaus sammt den dazu gehörenden Grundplätzen sub Nr. 25 und 34 und sonstigen Appertinentien, so wie das von der Verstorbenen hinzugekaufte, hierselbst sub Nr. 33 belegene Grundstück zum erblichen Eigenthume adjudicirt worden. Der Abscheid ist auf Stempelpapier à sechszig Kopeken Silb. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rubel Silb., so wie an vierprocentigen Poschlinen nach der Bestimmung des Hofgerichts sieben und zwanzig Rubel zwanzig Copeken Silb. zur Kronscasse erhoben worden.

Werro-Rathhaus, den 19. October 1859.
Nr. 1066. 2

* * *

Am 10. September 1859 ist beim Werroschen Stadtmagistrate corroborirt worden ein zwischen der Frau Julie von Freymann geborenen von Maydell und dem Verwalter Friedrich Molle am 1. März 1851 abgeschlossener Kaufcontract, mittelst dessen der Friedrich Molle von dem ihm eigenthümlich zugeschriebenen, früher sub Nr. 46 und jetzt sub Nr. 33 in der Stadt Werro belegenen Gartenplatze einen Theil im Flächeninhalte von 624 Q.-Faden der Frau Julie von Freymann geb. v. Maydell und deren Erben für die Summe von vierzig Rubeln Silb. verkauft hat. Der Kaufcontract ist auf Stempelpapier à dreißig Cop. Silb. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin 3 Rbl. Silb. und an Krepostposchlin à 4 % von der Kaufsumme ein Rubel sechszig Cop. Silb., so wie an Strafprocenten für einhundert und zwei monatliche Verspätung der Corroboration ein Rbl. drei und sechszig Cop. Silb. zur Kronscasse erhoben worden.

Werro-Rathhaus, den 20. October 1859.
Nr. 1060. 2

Torge.

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что, во исполненіе Высочайшаго Его Императорскаго Величества повелѣнія, послѣдовавшаго 30. Августа 1859 года, на всеподданѣйшій докладъ Московскаго Опекунскаго Совѣта о переводѣ продажи имѣнія Князя Лобанова-Ростовскаго, изъясненнаго въ отношеніи Совѣта отъ 21. Сентября за № 6444, назначается въ продажу, съ публичнаго торга, за неплатежъ долга помянутому Совѣту 1860 руб., имѣніе, принадлежащее отставному Подпоручику, Князю Григорью Алексѣеву Лобанову-Ростовскому, состоящее Холмскаго уѣзда, 1. стана, въ деревняхъ: Легду и Борку, съ 31 муж. пола душами; къ деревнямъ этимъ принадлежитъ земли, а именно: къ дер. Легду, пашни 42 дес. 1000 саж., сѣннаго покосу 34 дес. 500 саж., лѣсу строеваго и дровянаго 20 дес. 610 саж.. подъ поселеніемъ и огородами 2 дес. 56 саж., подъ ручьями 1 дес. 14 саж., подъ дорогами 1 дес. 230 саж.; къ дер. Борку, пашни 34 дес. 370 саж., сѣннаго покосу 23 дес. 216 саж., лѣсу строеваго и дровянаго 72 дес. 524 саж., подъ поселеніемъ и огородами 1 дес. 250 саж., подъ ручьями 2 дес. 402 саж., подъ дорогами 1 дес. 118 саж. и того 234 дес. 1890 саж. Имѣніе это оцѣнено въ 2325 руб. сер. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія, 25. Января 1860 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до производства публикаціи и продажи, во 2. Отдѣленіи Губернскаго Правленія 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что, въ слѣдствіе представленія Лугскаго Уѣзднаго Суда, на удовлетвореніе долга Надворному Совѣтнику Никитѣ Поликарпову Кудинову

по 9 закладнымъ въ 2700 руб. с., будетъ продаваться заложенное ему имѣніе помѣщицы Графини Серафимы Ивановой Татищевой, состоящее С. Петербургской Губерніи, Лугскаго уѣзда, 3. стана, въ Щирскомъ и Веленскомъ погостахъ, заключающееся въ пустошахъ: Вербиловѣ и маломъ Захоньѣ, въ коихъ земли разнаго рода показано по закладнымъ, въ первой 497 дес., а во второй 3000 дес.; по описи же, планамъ и межевой книгѣ числится въ Вербиловой 474 дес., 2176 саж., а въ Захоньѣ 366 дес. 1999 саж. — Означенное имѣніе оцѣнено въ 2525 руб. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ тодга 23. Февраля 1860 г., съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать описи и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе требованія Орловскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе долговъ мичмана Князя Владиміра и сына его Коллежскаго Регистратора Князя Андрея Кейкуатовыхъ какъ казенныхъ, такъ и частныхъ въ количествѣ 6130 руб. $20^1/_2$ коп. с., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ имѣніе Князя Андрея Владиміровa Кейкуатова, состоящее Орловской Губерніи, Ливенскаго уѣзда, 2. стана, при селѣ Семеновскомъ Сельцѣ Княжемъ, заключающееся въ полевой распашной, удобной землѣ всего 163 дес. 4890 саж. Означенное имѣніе оцѣнено въ 4890 руб. с. — Продажа сія окончательная и рѣшительная и будетъ производиться въ срокъ торга 24. Февраля 1860 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 2

* * *

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ Присутствіи его назначенъ торгъ, 22. Февраля 1860 года, съ переторжкою чтрезъ три дня, на продажу недвижимаго имѣнія Ряево съ 108 душами крестьянъ, состоящаго въ 1. станѣ Себежскаго уѣзда, принадлежащаго женѣ Штабсъ-Капитана Варварѣ Павловой Быковой, оцѣненнаго въ 9300 руб. с., за долгъ Московской Сохранной Казнѣ 12,570 руб. 55 коп.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются, въ назначенный срокъ въ Присутствіе Губернскаго Правленія, гдѣ имъ и предъявлены будутъ опись и всѣ бумаги, къ продажѣ относящіяся.

Ноября 23. дня 1859 года. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе представленія Царскосельской Дворянской Опеки и съ разрѣшенія Правительствующаго Сената на удовлетвореніе долга умершей вдовы Генералъ-Лейтенанта Пелагеи Ивановой Годеинъ Титулярному Совѣтнику Федору Федорову Карнѣеву, по закладной 8000 руб. с., съ процентами съ 3. Марта 1850 г. по 27. Марта 1857 г. 4066 руб. 64 коп., а всего 12066 руб. 64 коп. с., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ заложенное Карнѣеву имѣніе Годеинъ, состоящее С. Петербургской Губерніи, Царскосельскаго уѣзда, 2. стана, пустошь Тарасино, Бѣлое поле тожъ, въ коей земли разнаго рода 807 дес.; въ томъ числѣ находится лѣсъ преимущественно еловый и частію сосновый строевый и березовый дровяной. — Чрезъ пустошь эту протекаетъ сплавная рѣчка Леможа, впадающая въ рѣку Лугу. — Означенное имѣніе оцѣнено въ 5000 руб. с. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 28. Января 1860 г., съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе требованія 1. Департамента С. Петербургской Управы Благочинія, на удовлетвореніе долга купца Карла Адама, купцу Поэнту, по векселю 4500 руб. с., будетъ продаваться съ публичныхъ торвовъ принадлежащая Адаму дача, состоящая С. Петербургской Губерніи и уѣзда 3. стана,

построенная на участкѣ земли Лѣснаго и Межеваго Института подъ № 53. - - Дача эта изъ бревенъ, двухъ-этажная съ бельведеромъ; къ ней принадлежитъ отдѣльно строеніе изъ бревенъ; въ немъ помѣщаются кухня и прачешная; сарай и конюшня подъ одну связь; оранжерея изъ бревенъ, два парника, навѣсъ, два ледника, два колодезя и садъ, въ коемъ бесѣдка. — Земли подъ дачею 1145 кв. саж.; означенное имѣніе оцѣнено въ 2000 руб. — Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 26. Января 1860 г. съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 2

* * *

Diejenigen, welche

1) die Reparaturen an den Dielen der städtischen Hanfambaren und Höfe;
2) die Reparaturen an den Gebäuden der städtischen Hanfambaren;
3) die Unterhaltung der Heeringswrakeisen für die Jahre 1860—1862 incl. —

übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 5., 7. und 12. Januar 1860 anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 23. December 1859.

Nr. 1286.

Лица желающіе принять на себя

1) починку половъ въ городскихъ коноплянныхъ амбарахъ;
2) починку строеній въ оныхъ же амбарахъ и
3) содержаніе желѣзъ, употребляемыхъ при браковкѣ сельдей за 1860 по 1862 годъ включительно —

приглашаются симъ, явиться для объявленія требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы 5., 7. и 12. Января 1860 года съ часа по полудни; условія же до сего торга касающіяся заранѣе могутъ быть усматриваемы въ оной же Коммиссіи Городской Кассы.

Рига-Ратгаузъ, 23. Декабря 1859.

№. 1286.

Da folgende, dem Reserve-Kornmagazin gehörige Räumlichkeiten:

1) der Unterraum Nr. 1 des Speichers Nr. 3, in der Altstadt vom 15. Januar 1860 ab;
2) der Unterraum Nr. 2 desselben Speichers, vom 1. Februar 1860 ab; und
3) der Unterraum des sogenannten Arens-Speichers, vom 18. Januar k. J. ab sämmtlich auf drei Jahre durch Torge in Miethe zu geben sind, ferner
4) die Bereinigung der Straßen vor den dem Magazin gehörigen Speichern dem Mindestfordernden auf 3 Jahre vom Januar k. J. ab, vergeben werden soll — und zu solchem Behufe die Torge auf Dienstag den 5. Januar und Donnerstag den 7. Januar k. J. anberaumt worden, — als werden hiermit Alle, die Willens sein sollten, die genannten Räumlichkeiten auf 3 Jahre zu miethen oder die Straßenbereinigung zu übernehmen hiermit aufgefordert, sich an den zu den Torgen anberaumten Tagen, Vormittags präcise um 10 Uhr im Locale der Handlungs-Cassa in der Gildestube einzufinden, woselbst auch täglich Vormittags die nähern Bedingungen einzusehen sind.

Riga, den 23. December 1859. 2

* * *

Von der Commission zur Abtragung der Festungswerke Rigas werden diejenigen, welche

1) den Abbruch von circa 840 Cub.-Faden Mauerwerk, von dem Ravelin Christian, den Bastionen Badstube und Pfannkuchen, von einem Theile der Sturmkaserne und von der Schwimm-, Sünder- und Neupforte, sowie

2) die Anfuhr von circa 1200 Cub.-Faden Sand zur Beschüttung des s. g. Speckgrabens zu übernehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert ihre Forderungen am 4. Januar 1860 um 1 Uhr Mittags im technischen Bureau dieser Commission (ehemalige Artillerie-Kaserne) zu verlautbaren, vorher jedoch ebendaselbst die Bedingungen und Pläne für diese Arbeit einzusehen und erstere, nach Beibringung des gesetzlichen Salog, zu unterzeichnen. Nr. 163.

Riga, den 16. December 1859. 1

Коммиссія учрежденная по работамъ на срытіе крѣпостныхъ верковъ города Риги вызываетъ желающихъ принять на себя слѣдующія отдаваемыя съ торговъ работы:

1) Сломку каменныхъ стѣнъ съ равелина Христіанъ, съ бастіоновъ Бадштубенъ и Фанненкухенъ, равно и сломку части штурмовыхъ казармъ и сводовъ

Швимъ, Зиндеръ и Новыхъ воротъ, всего съ 840 куб. саженей.

1) Привозку 1200 куб. саж. песку для засыпки части такъ называемаго Ротенбургскаго рва.

Желающія участвовать въ торгахъ, по разсмотрѣнію выложенныхъ чертежей и условій, при подпискѣ послѣднихъ и по представленіи надлежащихъ залоговъ, имѣютъ объявить свои цѣны 4. Января 1850 года въ часъ по полудни въ Техничесчой Конторъ Комиссіи, въ бывшихъ Артиллерійскихъ казармахъ. № 163.

Рига, 16. Декабря 1859 года. 1

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das P.-B.-B. des Jaroslawschen Bürgers Alexander Iljin.

Das B.-B. des beurlaubten Gemeinen vom Murawschen Infanterie-Regimente Nicolai Nikitin vom 15. August 1859, Nr. 311.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Handlungs-Commis Johann Friedrich Ernst Wasmus, Wittwe Mathilde Bergander, 3

Instrumentenmachersohn Johannes Carl Ferdinand Bertram, Kaufmann Richard Louis Boecking, Böttchergesell Peter Heinrich Christoph Timme, Glasergesell Carl Robert Friedrich Wilde, Gärtner Johann Hermann Schultz, 1

nach dem Auslande.

Elisabeth Baek, Iwan Petrow Bolduirew, Carl Steinberg, Fedor Iwanow Ossipow, Carl Gustav Rosenberg, Dimitry Nicolajew Tschischikow, Fedor Dmitrijew Tschischikow, Lukasch Lawrenow, Ewa Belachwatschikowa, Jeanette Haase, Nicolai Fedorow, Iwan Alexandrow Sorokin, Stepan Grigorjew, Jacob Friedrich Stasch, Pawel Fedorow Sokolow, Hans Janson, Gustav Knoth, Gerasim Nicolajew Milajew, Makar Uljanow, Jacob Leberecht Leichsenring, Christian Mathiesen, Sergei Petrow Strogonow, Johann Georg Fischer, Reinhold Wilhelm Johannsohn, Trafim Kondratjew, Michel Leiserowitsch Rapoport, Heinrich Ehrlich, Johann Heinrich Gottfried Treumann, August Brömse, Burchardt Heinrich Schwech, Joh. Wilh. Jansohn gen. Tramdach, Mark Emeljanow, Darja Iwanowa, Maria Lapping, Magnus Weiß, Robert Julius Kruse, Kaufmann Gustav Nicolaus Heinrich Dankert, Johann Will, Schmidt George Adam Hauck, Denis Trafimow, Vincenty Iwanow, Johann Otto Kronbusch, Fritz Niclas Bielchen, Bildhauer Ludwig Petersenn, Henriette Juliane Sprost geb. Heynisch, Auguste Preiß geb. Opitz nebst Tochter Auguste und Sohn Louis,

nach andern Gouvernements.

Die nächste Nummer der Zeitung erscheint Montag den 4. Januar 1860.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**